

Ortsverein Schlosswil



Statuten

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der Lesbarkeit wird im Statutentext nicht zwischen weiblicher und männlicher Sprachform unterschieden.

1. Name, Zweck und Ausrichtung

Art. 1

Unter dem Namen «Ortsverein Schlosswil» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Wahrung der Interessen in Fragen von allgemeiner öffentlicher Bedeutung und des gesellschaftlichen Lebens in der ehemaligen Gemeinde Schlosswil.

Dies umfasst insbesondere:

- Die Pflege und Förderung der Dorfgemeinschaft
- Die Pflege und Förderung von Traditionen und Bräuchen
- Die Organisation von Veranstaltungen
- Die Anregung und Förderung von kulturellen, gesellschaftlichen oder gemeinnützigen Aktivitäten
- Die Förderung und Wahrung von generationenübergreifenden Interessen
- Im Bedarfsfall die Vertretung wichtiger Dorfangelegenheiten gegenüber Behörden, Schulen, Vereinen und weiteren Interessengruppen

Art. 3

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Das Tätigkeitsgebiet umfasst im Wesentlichen den Ortsteil Schlosswil in der Gemeinde Grosshöchstetten.

2. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglied des Vereins können sein: Alle Bewohner des Ortsteils Schlosswil sowie weitere Personen, die durch besondere Interessen im Sinne des Vereinszwecks mit Schlosswil verbunden sind.

Das Mindestalter der Mitglieder beträgt 16 Jahre.

Mitglieder, die sich um Schlosswil und den Ortsverein besonders verdient gemacht haben, können durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 5

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Jedes Mitglied erhält die Statuten und verpflichtet sich, diese anzuerkennen.

Art. 6

Der Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 20.— pro Jahr. Jugendliche bis 20 Jahre zahlen Fr. 10.00.

Der Mitgliederbeitrag kann durch die Hauptversammlung angepasst werden.

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 8

Das Austrittsgesuch muss auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich an den Präsidenten erfolgen.

Der Mitgliederbeitrag wird für das laufende Jahr noch in voller Höhe geschuldet.

Art. 9

Ein Ausschluss kann vom Vorstand mit Dreiviertel-Mehrheit gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, das sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht, die Interessen des Vereins schädigt oder den Mitgliederbeitrag nicht fristgerecht zahlt.

Das betroffene Mitglied kann den Vorstandsbeschluss auf Ausschluss innert 30 Tagen bei der Hauptversammlung anfechten, die dann endgültig entscheidet.

3. Organe

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 11

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Eine ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im 1. Halbjahr statt. Die Mitglieder werden bis spätestens 2 Wochen zum Voraus dazu schriftlich unter Beilage der Traktandenliste eingeladen.

Anlässlich der Hauptversammlung wird der Termin für die Hauptversammlung des Folgejahres festgelegt.

Anträge von Mitgliedern, die der ordentlichen Hauptversammlung vorgelegt werden sollen, müssen dem Vorstand bis spätestens 2 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden.

Ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand entweder nach Ermessen einberufen werden, oder wenn dies von 20% der Mitglieder verlangt wird.

Art. 12

Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind:

- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie des Revisorenberichts
- Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
- Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- Änderungen der Statuten
- Behandlung von Ausschlussrekursen
- Auflösung des Vereins

Art. 13

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Ausnahme bildet Art. 24.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Art. 14

Der Präsident, der Vizepräsident oder eine vom Vorstand ernannte Person führt den Vorsitz der Hauptversammlung.

Über die Hauptversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 15

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern: Dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Kassier und einem Beisitzer.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Die Abstimmungen erfolgen in einfacher Mehrheit.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 16

Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands sind:

- Die gesamte Geschäftsführung des Vereins
- Die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
- Die Behandlung von Aufnahme- und Austrittsgesuchen
- Die Delegation von Sonderaufgaben an einzelne Mitglieder des Vereins

Art. 17

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, vertritt den Verein nach aussen und leitet die Sitzungen und Versammlungen.

Art. 18

Der Präsident oder der Vizepräsident sind je kollektiv mit dem Sekretär oder einem weiteren Vorstandsmitglied für den Verein unterschriftsberechtigt.

Art. 19

Von der Hauptversammlung werden 2 Rechnungsrevisoren gewählt. Die Revisoren müssen nicht zwingend Mitglied des Vereins sein. Die Regelung ihrer Amtsdauer ist dieselbe wie die des Vorstands.

Die nötigen Unterlagen sind den Revisoren bis spätestens 1 Monat vor der Hauptversammlung vorzulegen.

Die Revisoren haben die Rechnung zu prüfen und der ordentlichen Hauptversammlung Antrag auf Entlastung des Vorstands zu stellen.

4. Finanzielles

Art. 20

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Gewinnen aus Anlässen
- Zinsen
- Gönnerbeiträgen
- anderen Einnahmen

Art. 21

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Art. 22

Die finanzielle Kompetenz des Vorstandes beträgt Fr. 2'000.— pro Jahr.

Höhere oder weitere Beträge müssen an einer Mitglieder- oder Hauptversammlung gesprochen werden.

Art. 23

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

Die Vereinsrechnung wird jeweils per 31. Dezember abgeschlossen.

5. Auflösung und Liquidation

Art. 24

Die ordentliche Hauptversammlung kann die Auflösung und Liquidation des Vereins mit Zustimmung von drei Vierteln der Vereinsmitglieder erwirken.

Art. 25

Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen geht mit der Auflage an die Gemeinde Grosshöchstetten, das Geld für kulturelle Zwecke im Ortsteil Schlosswil zu verwenden.

6. Inkraftsetzung der Statuten

Art. 26

Diese Statuten treten mit der Gründungsversammlung vom Mittwoch, 13. Juni 2018 in Kraft.

Der Präsident und der Sekretär haben die gültigen Statuten mit Inkrafttreten zu unterzeichnen.

Schlosswil, 13. Juni 2018

Der Präsident



Der Sekretär

